

Gleichstellung – Teil 1

# Noch konsequenteres Splitting beim Vorsorgeguthaben?

Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat die Vorlage von Alain Berset bezüglich der Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre gutgeheissen. Man ist sich einig: Zumindest in diesem Punkt ist die Gleichstellung der Geschlechter endlich erreicht.

## IN KÜRZE

Mit dem neuen Scheidungsrecht hat sich die Vorsorgesituation im Sinne einer Gleichstellung der Geschlechter verbessert. Wieso kann diese Gleichstellung nicht innerhalb einer Ehe umgesetzt werden, ohne dass eine Scheidung nötig ist?



**Michèle Mottu Stella**  
Experte agréée LPP,  
Partner Prevanto SA

Angesichts dieser unumgänglichen Anpassung erinnern gewisse Stimmen daran, dass auch im Jahr 2016 immer noch keine Lohngleichheit zwischen Mann und Frau existiert. Obwohl Frauen ebenso gut ausgebildet sind wie Männer und sie in der Regel dieselben Möglichkeiten haben, in den Arbeitsmarkt einzutreten, wird irgendwann im Verlauf ihres Lebens ihr berufliches Fortkommen abgebremst. Im Allgemeinen fällt dieser Moment mit der Familiengründung und der Entscheidung vieler Frauen zusammen, ihre berufliche Tätigkeit zugunsten der Kindererziehung zu reduzieren.

## Teilen – ja, aber wie?

Seit dem Jahr 2000 kennen wir das Prinzip der Aufteilung des Vorsorgeguthabens im Fall einer Scheidung: Die

während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung wird hälftig geteilt. Ab 2017 unterstehen auch die Rentempfänger dieser Regelung und müssen im Scheidungsfall teilen. Im 21. Jahrhundert hat sich die Vorsorgesituation der geschiedenen Frauen deutlich verbessert. Doch wie steht es um die verheirateten Frauen?

Gemäss Bundesamt für Statistik beträgt die BVG-Rente einer Frau im Jahr 2014 im Schnitt 18 600 Franken, jene eines Mannes 36 200 Franken (siehe Tabelle 1, Seite 47). Das Rentenguthaben der Frauen aus der 2. Säule beträgt demnach grob gesagt nur die Hälfte dessen, was Männer bekommen. Bei den Renten für überlebende Ehegatten sieht die Situation genau umgekehrt aus: 2014 beträgt die durchschnittliche BVG-Witwenrente

20 000 Franken, während ein Witwer im Schnitt eine BVG-Rente von 11 800 Franken erhält. Das ist logisch, da die Ehegattenrente meist 60 Prozent der versicherten Rente ausmacht (60 Prozent x 36 200 = 21 720 und 60 Prozent x 18 600 = 11 160).

Wie steht es um die Leistungen aus der 2. Säule je nach Lebenszeit dieser Ehegatten? Wenn beide Partner pensioniert sind, bekommt das Ehepaar im Schnitt 54 800 Franken (18 600 und 36 200). Davon ausgehend, dass beide Pensionen zu einer Rente für überlebende Ehegatten von jeweils 60 Prozent berechnen, ist die finanzielle Situation

### Fortsetzung folgt

Der zweite Teil des Artikels in der Dezember-Ausgabe der «Schweizer Personalvorsorge» diskutiert die Frage, ob eine weitergehende Individualisierung im Rentenbereich eine gute Lösung darstellt.

des allein überlebenden Ehepartners bekannt (siehe Tabelle 2).

Wenn die Frau ihren Mann überlebt, erhält sie im Schnitt 40 320 Franken, das heisst 73.6 Prozent der BVG-Rente des Ehepaars; wenn aber der Mann länger lebt als seine Frau, bekommt er 47 360 Franken, also 86.4 Prozent der BVG-Rente des Ehepaars.

### Gibt es Gründe für diese Differenz?

Nehmen wir an, unsere Liebesleute haben im Alter von 25 Jahren geheiratet, also zu Beginn des Sparprozesses der 2. Säule. Die im Verlauf der Ehe erworbene Leistung entspricht zu 100 Prozent den jeweiligen Freizügigkeitsleistungen. Das Paar beschliesst, sich kurz vor der Pensionierung scheiden zu lassen, es kommt zur hälftigen Teilung (siehe Tabelle 3).

Ab diesem Zeitpunkt verfügen die Frau und der Mann über dasselbe Pensionsguthaben, nämlich je 27 400 Franken. Nach einigen Monaten erkennen sie, dass sie einen Fehler gemacht haben,

und heiraten wieder. Ungeachtet der Wartezeit von fünf Jahren hat sich die Vorsorgesituation so entwickelt, dass nun die Geschlechter gleichgestellt sind (siehe Tabelle 4).

Die finanziellen Mittel des Paares sind unverändert: 54 800 Franken. Doch wenn die Frau ihren Mann überlebt, hat sie jetzt ein Anrecht auf 43 840 Franken BVG-Leistungen, also auf 80 Prozent des BVG-Guthabens des Ehepaars, was genau der Summe entspricht, die dem überlebenden Ehemann zustünde.

Wieso kann diese Gleichstellung nicht innerhalb einer Ehe umgesetzt werden, ohne dass eine Scheidung nötig ist? Dazu müsste nur das Prinzip des Splittings des während der Ehe erworbenen BVG-Guthabens ins BVG eingeführt werden.

### Splitting als Lösung

Wie wäre dies machbar? Ein Beispiel: Der Mann erreicht den 65. Geburtstag drei Jahre vor seiner Frau. Die Berech-

WERBUNG

PUBLICITE



# Erfolgreich

UBS AST 3 Global Real Estate (ex CH) überzeugt seine Anleger **seit über fünf Jahren.**

Mitte Jahr feierte die Anlagegruppe UBS AST 3 Global Real Estate (ex CH) ihr fünfjähriges Jubiläum. Seit ihrer Lancierung am 30. Juni 2011 konnte sie eine **durchschnittliche jährliche Rendite von 7.05%**<sup>1</sup> erwirtschaften. Damit ist sie zu einem wichtigen Portfoliobaustein für 220 Schweizer Pensionskassen geworden, welche mit rund CHF 2,2 Mrd.<sup>2</sup> darin investiert sind. Warum sich ein Investment lohnen kann, erfahren Sie unter [ubs.com/gre](http://ubs.com/gre)



nung seiner Rente ab 65 Jahren erfolgt ganz normal. Sobald seine Frau drei Jahre später pensioniert wird, kommt es zum Splitting: 50 Prozent der laufenden, während der Ehe erworbenen Rente des Mannes wird in eine Rente für seine Frau umgewandelt (mit Hilfe eines Berechnungsmodells, das jenem ähnelt, das für die Aufteilung im Scheidungsfall zur Anwendung kommt und per 1. Januar 2017 in Kraft tritt, wobei nun die Umkehrbarkeit für die Rente des überlebenden Ehegatten eingeplant wird), und 50 Prozent der im Verlauf der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung der Frau wird auf ihren Mann übertragen, um in eine Rente umgewandelt zu werden.

Diese Lösung bietet mehrere Vorteile: Das im Verlauf der Ehe erworbene Vorsorgeguthaben wird geteilt, was in der Regel den Frauen zugutekommt; es ergibt sich kein Anstieg der Sozialabgaben, folglich auch keine negative Auswirkung auf die Kaufkraft; diese Op-

tion kann ohne zusätzliche aktuarische Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen umgesetzt werden.

Ein paar Schönheitsfehler weist der Vorschlag allerdings auf: Solange die beiden Ehegatten nicht das Rentenalter erreicht haben, besteht die Ungleichheit weiterhin, und wenn in der Zwischenzeit ein Todesfall eintritt, besteht die Ungleichheit dauerhaft. Zudem ist dieses Splitting für die PK mit zusätzlichen administrativen Kosten verbunden. Diese Nachteile fallen angesichts der Vorteile allerdings nicht sehr ins Gewicht.

Wenn die während der Ehe erworbene Leistung nur einen Teil der Freizügigkeitsleistung darstellt, bleiben die Leistungsunterschiede natürlich bestehen. Das ist aber kein Problem. Zur Erinnerung: Bei der AHV existiert das Splitting bereits seit 1997 (10. Revision). **I**

**Michèle Mottu Stella**

Tabelle 1

	Pensionsguthaben mit 65 Jahren	Umwandlungssatz	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte
Ehefrau	310 000	6.0%	18 600	11 160
Ehemann	603 333	6.0%	36 200	21 720
Total	913 333			

Tabelle 2

Wer überlebt?	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte	Total BVG-Leistungen
Ehemann und Ehefrau	54 800	0	54 800
Ehefrau ist Witwe	18 600	21 720	40 320
Ehemann ist Witwer	36 200	11 160	47 360

Tabelle 3

	Pensionsguthaben mit 65 Jahren	Umwandlungssatz	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte
Ehefrau	456 667	6.0%	27 400	16 440
Ehemann	456 667	6.0%	27 400	16 440
Total	913 333			

Tabelle 4

Wer überlebt?	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte	Total BVG-Leistungen
Ehemann und Ehefrau	54 800	0	54 800
Ehefrau ist Witwe	27 400	16 440	43 840
Ehemann ist Witwer	27 400	16 440	43 840

**Immobilien.**

Unsere Kompetenz.



## Ihr Portfolio in guten Händen. Wir schaffen Mehrwert durch ganzheitliches Denken.

Markstein bietet für private wie auch institutionelle Investoren umfassende Portfoliodienstleistungen an – von der Analyse über die Strategieentwicklung bis hin zum Controlling. Um optimale Renditen zu erzielen, analysieren wir die Chancen und Risiken und erarbeiten eine auf den Kunden zugeschnittene Anlagestrategie. Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Erfahrung, unserem persönlichen Netzwerk und wertvollen Synergien.

[www.markstein.ch](http://www.markstein.ch)

